



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Dinslaken, 30.08.2013

Nr. 22

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**
- **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretungen der Stadt Dinslaken im Jahre 2014**

Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der kreisangehörigen Stadt Dinslaken wird für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

Zeiten zur Einsichtnahme:

Montag, 02.09.2013 bis Freitag 06.09.2013

Zu den Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr

Mittwoch und Freitag von 9 – 12 Uhr

Ort der Einsichtnahme:

Stadt Dinslaken

Wahlbüro

Rathaus Zimmer 304

Platz d'Agén 1

46535 Dinslaken

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013, spätestens am 06. September 2013 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister, Wahlbüro, Platz d'Agén 1, Dinslaken, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 117 Oberhausen- Wesel III – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO - (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist/Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Wahlbüros gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, - **jedoch nur** im Wahlbüro - gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der/Die Antragsteller/in muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dinslaken, 30.08.2013

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Michael Heidinger

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretungen der Stadt Dinslaken im Jahre 2014

Gemäß § 24 i.V.m. § 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

1. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, können bis spätestens zum 48. Tag vor der Wahl ***18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom zuständigen Wahlleiter kostenlos abgegeben werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien i.S.d. Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, wird gebeten, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig einzureichen.

2. Wahlvorschläge gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG (Wahlbezirke) von Parteien und Wählergruppen für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken, die bislang nicht im Rat der Stadt Dinslaken vertreten sind sowie von Einzelbewerbern

müssen jeweils von mindestens **5** Wahlberechtigten des Wahlbezirks,

Wahlvorschläge gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG (**Reserveliste**)

von mindestens **55** Wahlberechtigten in Dinslaken,

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

4. Vordrucke **sowie** Auskünfte über das Wahlvorschlagsverfahren sind wie folgt erhältlich:

Wahlbüro der Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken, Telefon 02064/66888,
E-mail: wahlen@dinslaken.de

5. Das Wahlgebiet der Stadt Dinslaken ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung der Wahlbezirke kann bei der unter Nr.4 genannten Adresse eingesehen werden.

Auf die Bekanntmachung vom 21.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 v. 28.06.2013, wird verwiesen.

Dinslaken, den 30.08.2013

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Dr. Michael Heidinger

*Soweit es bei dem bereits häufig genannten Termin für die Kommunalwahlen, dem 25. Mai 2014 bleibt, ist dieser Tag der 07. April 2014. Der konkrete Tag der Kommunalwahlen ist abhängig vom noch von der Bundesregierung zu bestimmenden Wahltag der Europawahl innerhalb einer vom Rat der Europäischen Union festgelegten Zeitspanne. Der Termin ist noch nicht offiziell bekannt gegeben.